



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 09. Oktober 2013

Nr. 30

Inhalt

Prüfungsordnung für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Internationales Marketing an der Hochschule Niederrhein vom 14. September 2013

**Prüfungsordnung
für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Internationales Marketing
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 14. September 2013
(Amtl. Bek. HN 30/2013)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht *

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademische Grade
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte
- § 6 Besondere Zugangswege; Individualregelungen; Zugang zum Auslandsstudium
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Leistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Studien-, Projekt- oder Hausarbeit
- § 20 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 24 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium

- § 26 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 27 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 28 Bachelorurkunde
- § 29 Zusätzliche Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

- Anlage I Von Studierenden der Hochschule Niederrhein an der Hochschule Niederrhein zu absolvierende Module
- Anlage II Von Studierenden der Hochschule Niederrhein an der Université de Haute-Alsace zu absolvierende Module
- Anlage III Von Studierenden der Université de Haute-Alsace an der Université de Haute-Alsace zu absolvierende Module
- Anlage IV Von Studierenden der Université de Haute-Alsace an der Hochschule Niederrhein zu absolvierende Module

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutsch-französischen Bachelorstudiengang Internationales Marketing. Dieser Studiengang wird von der Hochschule Niederrhein in Kooperation mit der Université de Haute-Alsace mit Sitz in Colmar/Mulhouse durchgeführt.
- (2) Kooperationspartner auf operativer Ebene und verantwortlich für das Lehrangebot ist auf Seiten der Hochschule Niederrhein der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in Mönchengladbach und auf Seiten der Université de Haute-Alsace die Domaine Gestion-Commerce-Marketing in Colmar. Die nähere Zusammenarbeit der Partnerhochschulen und der beiderseits zu leistende Beitrag zum Studienprogramm sind in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Die Prüfungsordnung regelt hinsichtlich Form, Umfang, Inhalt und Verfahren der Bachelorprüfung diejenigen Anteile, die innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an der Hochschule Niederrhein zu erbringen sind. Für das Studium und die Prüfungen an der Université de Haute-Alsace gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; akademische Grade

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu erkennen und zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Im Bachelorstudium soll den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden. Zugleich soll die Bachelorphase Schwerpunktbildungen im Hinblick auf ein späteres Masterstudium gewährleisten.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Hochschule Niederrhein der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, und von der Université de Hautel-Alsace der akademische Grad „Licence – Gestion“ verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife, der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Zusätzlich sind der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache nach Maßgabe von Absatz 3 und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung oder das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Kenntnisse der französischen Sprache müssen auf dem Kompetenzniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden.

(4) Studienbewerber müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten ableisten. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Fachpraktikum angerechnet.

(5) Das Fachpraktikum ist spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(6) Bei dem Fachpraktikum müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens drei der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden: Beschaffungswesen, Materialwirtschaft, Fertigungsplanung, Organisation, Rechnungswesen, Informationstechnologie, Kreditwesen, Personalwesen, Marketing/Vertrieb, Steuerwesen und Prüfungswesen. Der Funktionsbereich Rechnungswesen ist für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft und Steuern und Wirtschaftsprüfung, der Funktionsbereich Informationstechnologie für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik obligatorisch.

(7) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten sämtliche erste berufsqualifizierende Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet der Betriebswirtschaft zuzurechnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Den Modulen sind nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, studieren die ersten vier Semester an ihrer Heimathochschule und das fünfte und sechste Semester an der Université de Haute-Alsace. Die an der Hochschule Niederrhein zu absolvierenden Module ergeben sich aus dem Prüfungs- und Studienplan gemäß Anlage I, die an der Université de Haute-Alsace zu absolvierenden Module aus dem Prüfungs- und Studienplan gemäß Anlage II. Die Studienphase an der Université de Haute-Alsace umfasst auch den abschließenden Prüfungsteil (Mémoire de licence), der aus einem schriftlichen Bericht (Rapport écrit) und einer mündlichen Abschlussprüfung (Soutenance orale) besteht. Der Bericht kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden; er muss eine ergebnisorientierte Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Betreuer der Mémoire kann sowohl ein Lehrender der Université de Haute-Alsace als auch ein Lehrender der Hochschule Niederrhein sein. Der zweite Prüfer muss ein Lehrender der anderen Hochschule sein.

(4) Studierende, die das Studium an der Université de Haute-Alsace aufgenommen haben, studieren die ersten vier Semester an ihrer Heimathochschule und das fünfte und sechste Semester an der Hochschule Niederrhein. Die an der Université de Haute-Alsace zu absolvierenden Module ergeben sich aus dem Prüfungs- und Studienplan gemäß Anlage III, die an der Hochschule Niederrhein zu absolvierenden Module aus dem Prüfungs- und Studienplan gemäß Anlage IV. Die Studienphase an der Hochschule Niederrhein umfasst auch den abschließenden Prüfungsteil, der aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium besteht. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden; sie muss eine ergebnisorientierte Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten. Betreuer der Bachelorarbeit kann sowohl ein Lehrender der Hochschule Niederrhein als auch ein Lehrender der Université de Haute-Alsace sein. Der zweite Prüfer muss ein Lehrender der anderen Hochschule sein.

(5) Das Gesamtlehrangebot für die an der Hochschule Niederrhein zu absolvierenden Module beträgt 96 Semesterwochenstunden.

(6) Für die an der Hochschule Niederrhein zu absolvierenden Module sind Einzelheiten insbesondere zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen im Modulhandbuch festgelegt, das von allen Interessierten jederzeit eingesehen werden kann.

§ 5

Besondere Zugangswege; Individualregelungen; Zugang zum Auslandsstudium

(1) Die Université de Haute-Alsace sieht für den Einstieg in den Bachelorstudiengang alternative Zugangswege vor, die auf der Absolvierung eines gleichwertigen Studienprogramms und einer sorgfältigen Bewerberauswahl beruhen. Dieses Studienprogramm tritt gegebenenfalls an die Stelle des Prüfungs- und Studienplans gemäß Anlage III.

(2) Abweichungen von den Prüfungs- und Studienplänen der Anlagen II und IV sind im Einzelfall unter der Voraussetzung möglich, dass sich die ersatzweise absolvierten Module in den Studienverlauf einpassen, die erforderlichen Kreditpunkte erworben werden und das Gesamtziel des Studiums gewahrt bleibt.

(3) Studierende, die das Studium an der Hochschule Niederrhein aufgenommen haben, werden zum Studium an der Université de Haute-Alsace zugelassen, wenn sie mindestens 105 Kreditpunkte erworben haben, die die Module „Wirtschaftsfranzösisch-Grundlagen“ und „Wirtschaftsfranzösisch-Vertiefung“ einschließen. Die Voraussetzungen für den Wechsel von der Université de Haute-Alsace an die Hochschule Niederrhein regelt die Université de Haute-Alsace.

§ 6

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunkte

- (1) Die Bachelorprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne in studienbegleitende Prüfungen und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen jeweils auf ein Modul und schließen dieses Modul in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet entweder während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Semester und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigen. Um Verfahrensabläufe zeitlich anzupassen, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings.
- (5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des einzelnen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Zeitstunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der wissenschaftliche Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Niederrhein und die an der Université de Haute-Alsace Lehrenden befugt. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sowie an anderen Hochschulen Lehrende zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks sachgerecht und erforderlich ist (zum Beispiel als Zweitprüfer der Bachelorarbeit). Die Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden Beisitzer. Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelorarbeit, spätestens mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Studienzeiten entsprechend, soweit eine solche Anrechnung notwendig ist.

(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang anrechnen.

(4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt eine rechnerischer Wert

- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| zu den besten 10 % gehören, | die Note A, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note B, |
| zu den nächstbesten 30 % gehören, | die Note C, |
| zu den nächstbesten 25 % gehören, | die Note D, |
| zu den schlechtesten 10 % gehören, | die Note E. |

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 13

Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt oder wenn er die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit oder eine sonstige befristete Prüfungsarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; in begründeten Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann auch die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder ärztlichen Notdienstes verlangt werden. Hat der Prüfling die Prüfung angetreten, so ist für den Rücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall die Vorlage eines Attestes des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder ärztlichen Notdienstes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Modulveranstaltungen. Werden die Modulveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, so ist diese Fremdsprache auch Prüfungssprache, es sei denn, dass im Modulhandbuch etwas anderes festgelegt ist.

(3) Formen der studienbegleitenden Prüfung sind

1. die Klausurarbeit (§ 17),
2. die mündliche Prüfung (§ 18),
3. die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19),
4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 20).

Eine Kombination von Prüfungsformen oder eine Aufteilung der Prüfung auf mehrere Termine ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst durchgeführten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann, in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 3 auf.
- (5) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden durch den Studenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 17

Klausurarbeit

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit richtet sich nach dem Kreditpunktwert des jeweiligen Moduls. Sie soll je Kreditpunkt 15 bis 30 Minuten betragen.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen einzigen Prüfer ausreichend. Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Lernziele des Moduls erreicht hat und insbesondere die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

- (2) Eine mündliche Prüfung dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Eine Gruppenprüfung kann dementsprechend länger dauern. Die Dauer ist der Gruppe vorab mitzuteilen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Studien-, Projekt- oder Hausarbeit

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit (Abgabetermin und Abgabestelle) der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich oder durch Aushang mitzuteilen. Es soll ein Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Arbeit angegeben werden.
- (3) § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der Präsentation und dem Fachgespräch als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Ein Abzug von Punkten innerhalb einer Aufgabe mit mehrfacher Antwortmöglichkeit ist unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.⁴

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen. Die Bachelorarbeit darf in einer geeigneten Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit sind 60 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

§ 22

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 135 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Bachelorarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich jeweils auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache abgelegt werden.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 155 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 18) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das bestandene Kolloquium werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 26

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder wenn die Praxisphase nicht erfolgreich abgeleistet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 27

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Den Studierenden der Hochschule Niederrhein wird über ihre bestandene Bachelorprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält die Bewertungen aller Module, das Thema und die Namen der Prüfer der Mémoire de licence und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird in der Grundform und in der Dezimalform gemäß § 11 Abs. 4 angegeben. Ist eine Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Niederrhein erbracht und gemäß § 9 angerechnet worden, wird dies bei den entsprechenden Modulen vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- Mittel der Noten der an der Hochschule Niederrhein zu absolvierenden Module, gewichtet nach Kreditpunkten	50 %
- Mittel der Noten der an der Université de Haute-Alsace zu absolvierenden Module, mit Ausnahme der Mémoire de licence (Rapport écrit und Soutenance orale)	25 %
- Note des Rapport écrit	20 %
- Note der Soutenance orale	5 %

- (3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records.
- (5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 29 Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen oder Teilmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 31
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelorurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Mönchengladbach, den 14. September 2013

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Siegfried Kirsch

Anlage I Von Studierenden der Hochschule Niederrhein an der Hochschule Niederrhein zu absolvierende Module

	Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit-punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
1. Semester	IM B 101	Organisation	4						5 cp
	IM B 102	Produktion/Buchhaltung	4						5 cp
	IM B 103	Wirtschaftsmathematik		4					5 cp
	IM B 104	Bürgerliches Recht	4						5 cp
	IM B 105	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	2				2		5 cp
	IM B 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	2			2			5 cp
2. Semester	IM B 201	Personal	4						5 cp
	IM B 202	Internes Rechnungswesen	2			2			5 cp
	IM B 203	Wirtschaftsstatistik		4					5 cp
	IM B 204	Handels- und Arbeitsrecht	2	2					5 cp
	IM B 205	Wirtschaftsinformatik - Anwendungssysteme	3			1			5 cp
	IM B 206	Wirtschaftsfranzösisch Grundlagen		2		2			5 cp
3. Semester	IM B 301	Marketing I			4				5 cp
	IM B 302	Internationales Management I			4				5 cp
	IM B 303	Externes Rechnungswesen	3			1			5 cp
	IM B 304	Marketing/Einkauf und Logistik	4						5 cp
	IM B 305	Mikroökonomie		2		2			5 cp
	IM B 306	Wirtschaftsfranzösisch Vertiefung		2		2			5 cp
4. Semester	IM B 401	Marketing II			4				5 cp
	IM B 402	Internationales Management II			4				5 cp
	IM B 403	International Competence/ Wahlkatalog II (ein Modul zu wählen)							5 cp
	IM B 404	Wahlmodul/ Wahlkatalog I (ein Modul zu wählen)							5 cp
	IM B 405	Makroökonomie		4					5 cp
	IM B 406	Wirtschaftsenglisch Grundlagen		4					5 cp
5. Semester	Studium an der französischen Partnerhochschule gem. vereinbarten Studienverlaufs							45 cp	
6. Semester	IM B 603	Bachelorarbeit		4					12 cp
	IM B 604	Kolloquium		4					3 cp

Anlage Wahlkatalog I		Veranstaltungsart/SWS						Kreditpunkte
Modulnummer		V	SL	S	Ü	PS	P	
IM B 40401	Aktuelle Fragen der regionalen Wirtschaft	4						5 cp
IM B 40402	Handelsbetriebslehre	4						5 cp
IM B 40403	Umweltmanagement und Ökocontrolling		4					5 cp
IM B 40404	Non-Profit Marketing					4		5 cp
IM B 40405	International Management Game					4		5 cp
IM B 40406	International Marketing	2				2		5 cp
IM B 40407	Käuferverhaltensforschung			4				5 cp

Anlage Wahlkatalog II		Veranstaltungsart/SWS						Kreditpunkte
Modulnummer		V	SL	S	Ü	PS	P	
IM B 40301	Interkulturelle Kompetenz			4				5 cp
IM B 40302	International Class					4		5 cp
IM B 40303	International Week			4				5 cp
IM B 40304	European Economic Policy			4				5 cp
IM B 40305	German-Russian Workshop			4				5 cp
IM B 40306	Wirtschaftsniederländisch Grundlagen		2		2			5 cp
IM B 40307	Wirtschaftsspanisch Grundlagen			4				5 cp

V	Vorlesung
SL	Seminarische Lehrveranstaltung
S	Seminar
Ü	Übung
PS	Projektseminar
P	Praktikum
SWS	Semesterwochenstunden
cp	credit points

Anlage II Von Studierenden der Hochschule Niederrhein
an der Université de Haute-Alsace zu absolvierenden
Module

Semestre 5 Licence Gestion
Parcours binational franco-allemand en partenariat avec la HSNR *

CURSUS	DOMAINE	Mention		Spécialité et parcours	Effectif maximum avant dédoublement			Durée totale
		Gestion			200	40	20	
Semestre 5	Type d'UE	coefficient de l'UE ou ECUE	ECTS	Intitulé de l'UE et des matières (ou ECUE)	Cours	TD	TP	
UE EC A 5.1	Fondamentale	2	6	Management des entreprises I	20 15	10		45
matière		1 1		Gestion des flux et logistique Distribution				
UE EC A. 5.2	Fondamentale	2	6	Marketing stratégique I	20 12	20 8		60
matière		1 1		Démarche marketing stratégique I Simulation marketing Marketing international				
UE EC 5.3	Fondamentale	2	6	Relations à la clientèle	20 15			50
matière		2 1		Réseaux de commercialisation Management de la qualité et relations à la clientèle Droit de la consommation				
UE EC A 5.4	Fondamentale	2	6	Langues et méthodes	16 16	20 10		72
matière		1 2		Anglais des affaires Analyse de données Echantillonnage / Sondage				
UE EC A 5.5	Fondamentale	2	6	Mémoire de Licence I	18	18		36
matière		1 1		Méthodologie de la recherche Projet individuel de recherche				
Total :			30		167	96	0	263

Anlage II Von Studierenden der Hochschule Niederrhein an der
Universität de Haute-Alsace zu absolvierenden Module

Semestre 6 Licence Gestion
Parcours binational franco – allemand en partenariat avec la HSNR

CURSUS	DOMAINE	Mention		Spécialité et parcours	Effectif maximum avant dédoublement			
LICENCE	DEG	Gestion		Parcours franco-allemand « International Marketing »	200	40	20	Durée totale
Semestre 6	Type d'UE	coefficient de l'UE ou ECUE	ECTS	Intitulé de l'UE et des matières (ou ECUE)	Cours	TD	TP	
UE EC 6.1	Fondamentale	2	6	Management des entreprises II Analyse de coûts et contrôle budgétaire Gestion des ressources humaines	16	10		46
matière		1						
		1						
UE EC 6.2	Fondamentale	2	6	Marketing stratégique II Démarche marketing stratégique II Analyse de prix Relations économiques internationales E-commerce	16	10		87
matière		2						
		2						
UE EC 6.3	Fondamentale	2	6	Outils d'analyse marketing 2 Analyse de données 2 Mathématiques appliquées à la gestion	16	10		52
matière		1						
		1						
UE EC A 6.4	Fondamentale	3	9	Mémoire de Licence Rapport écrit Soutenance orale				0
matière		1						
		1						
UE EC 6.5	Ouverture	1	3	Langues et méthodes Anglais des affaires Pratique artistique / anthropologie visuelle et sonore		20		40
matière		1						
		1						
Total :					127	98	0	225

***Rappel** : ce parcours concerne entre 5 et 10 étudiants/an en provenance de la HSNR (Hochschule Niederrhein) à Mönchengladbach (Allemagne)

5. MODALITES DE CONTRÔLE DES CONNAISSANCES - NIVEAU : LICENCE

Votées au CEVU du 2 juillet 2009

Domaine : Gestion commerce

Licence Economie-Gestion

Année du niveau 1 : semestre 1

- Nature de l'UE - Code éventuel	Intitulé précis de l'UE	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 1	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 2	Note plancher	Coeff	ECTS/UE	COURS	TD
UE 1	UE Droit				1	6		
	Introduction au droit privé	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13
	Introduction au droit public	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13
UE 2	UE Economie-Gestion			7	1	6		
	Introduction à l'économie	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13
	Introduction à la gestion	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13
UE 3N	UE Langues				1	6		
	LV1 Anglais	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					26
	LV2 Allemand	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					26
UE 4N	UE Expression-Méthodologie				1	6		
	Expression écrite	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					26
	Expression orale	Contrôle continu	Oral					13
UE 5	UE Outils				1	6		
	Mathématiques	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13
	Informatique	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13
	Statistiques	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				13	13

Année du niveau : 1 - Semestre : 2

- Nature de l'UE - Code éventuel	Intitulé précis de l'UE	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 1	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 2	Note plancher	Coeff	ECTS/UE	COURS	TD
UE 6N	UE Langues				2	6		
	LV1 Anglais	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					30
	LV2 Allemand	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					30
UE 7	UE Economie			7	2	6		
	Macro-Economie	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				16	20
	Micro-Economie	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				16	20
UE 8	UE Gestion-Droit			7	2	6		
	Comptabilité I	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				12	20
	Organisation de l'entreprise	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
	Droit des contrats	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
UE 9	UE Outils				2	6		
	Mathématiques	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	20
	Statistiques	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	12
	Informatique	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	18
UE 10S	UE Communication				1	3		
	Techniques d'expression et communication	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					24
	Psychosociologie des organisations	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				4	12
UE 11	UE Méthodologie				1	3		
	Méthodologie et projet interdisciplinaire	Contrôle continu	Report de note					26
	Matière libre UHA	Selon modalités de la matière	Selon modalités de la matière					

Année du niveau : 2 - Semestre : 3

- Nature de l'UE - Code éventuel	Intitulé précis de l'UE	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 1	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 2	Note plancher	Coeff	ECTS/UE	COURS	TD
UE 12	UE Langues				1	6		
	LV1 Anglais	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					30
	LV2 Allemand	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					30
UE 13	UE Economie			7	1	6		
	Micro-économie II	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				16	20
	Macro-économie II	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				16	20
UE 14	UE Gestion et Droit			7	1	6		
	Comptabilité II	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				15	20
	Comptabilité de gestion	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
	Droit des Affaires	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
UE15	UE Outils				1	6		
	Statistiques inférentielles	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				15	15
	Informatique	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	20
UE 16	UE Communication				1	6		
	Techniques d'expression	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	20
	Communication d'entreprise	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	15

Année du niveau : 2 - Semestre : 4

- Nature de l'UE - Code éventuel	Intitulé précis de l'UE	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 1	Type de contrôle (Nature et durée de l'épreuve) Session 2	Note plancher	Coeff	ECTS/UE	COURS	TD
UE 17	UE Langues				2	6		
	LV1 Anglais	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					30
	LV2 Allemand	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h					30
UE 18	UE Economie			7	2	6		
	Théories de la croissance	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				20	10
	Politiques économiques	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				20	10
UE 19	UE Gestion			7	2	6		
	Comptabilité des sociétés	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				15	20
	Comptabilité de gestion	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
	Analyse financière	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
UE 20	UE Droit				2	6		
	Droit administratif	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
	Droit des sociétés	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	10
	Droit fiscal	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				10	15
UE 21	UE Informatique				1	3		
	Modélisation	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	14
	Informatique	Contrôle continu	Ecrit 1h30/ 2 h				6	14
UE 22	UE simulation				1	3		
	Simulation de gestion	Contrôle continu	Report de note					20
	Matière libre UHA	Selon modalités de la matière						

**Anlage IV Von Studierenden der Université de Haute-Alsace an der Hochschule Niederrhein
zu absolvierenden Module**

Zeit- lage	Modul-nummer	Modulname	Veranstaltungsart/SWS						Kredit- punkte
			V	SL	S	Ü	PS	P	
5. Semester	BBW 40202	Marketing I			4				5 cp
	BBW 40206	Internationales Management I			4				5 cp
	BBW 506	International Competence (s.Wahlkatalog II der Anlage I)		4					5 cp
	BBW 106	Lernmethoden und wissenschaftliches Arbeiten							5 cp
	BBW 40505	International Marketing							5 cp
	BBW 301	Marketing/Einkauf und Logistik							5 cp
6. Semester	BBW 50202	Marketing II			4				5 cp
	BBW 50206	Internationales Management II			4				5 cp
		Schwerpunktbezogenes Wahlmodul		4					5 cp
	BBW 40502	Non-Profit Marketing				4			
	BBW 50402	Käuferverhaltensforschung							
	BBW 602+603	Bachelorarbeit und Kolloquium							15 cp

- V Vorlesung
- SL Seminarische Lehrveranstaltung
- S Seminar
- Ü Übung
- PS Projektseminar
- P Praktikum
- SWS Semesterwochenstunden
- cp credit points